Verfahrensschritte der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB)

Behörden / Nachbargemeinden	Stadt Erlangen	Öffentlichkeit
	Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss leitet das Bauleitplanverfahren ein (§ 2 Abs. 1 BauGB)	**Bekanntmachung** des Beschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Frühzeitige Behördenbeteiligung durch Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung hinsichtlich des Vorentwurfs. (§ 2 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 1 BauGB)	**Vorentwurf** legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungskonzeption dar.	**Frühzeitige Bürgerbeteiligung** gibt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs. (§ 3 Abs. 1 BauGB)
	Entwurf mit der Einstellung der Belange aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. Abstimmung.	
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Planung mit Begründung und Umweltbericht.	**Bekanntmachung** der öffentlichen Auslegung des Entwurfs. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Behördenbeteiligung dauert grundsätzlich ein Monat. Während dieser Frist äußern sich die von der Planung berührten Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und die Nachbarstädte zu dem Entwurf (§ 2 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB)		**Öffentliche Auslegung** dauert grundsätzlich ein Monat. Während der Offenlegung können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Mitteilung der Prüfungsergebnisses an die Behörden und Nachbarstädte (§ 3 Abs. 2 BauGB)	**Behandlung der Stellungnahmen** mit den Prüfungsergebnissen im Stadtrat. (§ 1 Abs. 7 BauGB)	**Mitteilung** der Prüfungsergebnisse an die Bürger. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
	Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss schließt die Behandlung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans durch den Stadtrat ab	

Genehmigung
des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 1 BauGB) bzw. des genehmigungspflichtigen Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 BauGB) durch die Regierung von Mittelfranken.
Diese prüft innerhalb von drei Monaten die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne und erteilt die Genehmigung.

Bekanntmachung
der Genehmigung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 5 BauGB) bzw. des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans (10 Abs. 3 BauGB).
Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung **wirksam**; der Bebauungsplan **tritt in Kraft**.